

Die rechtliche Bedeutung der neuen Verfassung tritt schon in ihrer Einwirkung auf die Gesetzgebung deutlich zutage. In der zweiten Hälfte des Jahres 1960 wurde eine Reihe von Verfassungsbestimmungen in Durchführungsgesetzen und anderen Normen realisiert. So wurden u. a. die neuen Verfahrens- und Arbeitsordnungen der Nationalversammlung (Nr. 107/1960) und des Slowakischen Nationalrates (Nr. 113/1960) angenommen, in denen vor allem der Charakter beider Organe als arbeitender Organe betont wird.

Als Realisierung der Verfassung muß man auch den gesamten Komplex der Rechtsnormen über die Nationalausschüsse betrachten, insbesondere das neue Gesetz über die Nationalausschüsse (Nr. 65/1960) und die Regierungsverordnung über die Erweiterung der Befugnis und des Verantwortungsbereichs der Nationalausschüsse sowie über die Gliederung und die Tätigkeit ihrer Organe (Nr. 71/1960). Zeitlich fällt zwar ihre Annahme in die Periode vor dem Erlaß der neuen Verfassung; trotzdem stützen sie sich auf die gleichen Prinzipien.

Gegenwärtig wird das Gesetz über die örtlichen Volksgerichte vorbereitet, das die Organisation und den Wirkungsbereich dieser neuen untersten Glieder des Gerichtssystems regeln soll, die an den Arbeitsstätten und in den Gemeinden tätig sein werden.

Die Durchführung der Verfassung verlangt auch gewisse Änderungen des Zivilrechts- und des landwirtschaftlichen Genossenschaftsrechts, die von der Tatsache des Aufbaus der sozialistischen Ökonomie in der CSSR ausgehen.

Von keiner geringen Bedeutung ist die neue tschechoslowakische Verfassung auch unmittelbar für die Interpretation aller Normen der Rechtsordnung. Das ist im Artikel 111 u. a. wie folgt festgelegt: „Die Auslegung und Anwendung aller Rechtsvorschriften müssen mit der Verfassung übereinstimmen.“ Es gibt z. B. keinen Zweifel, daß ein Arbeitsvertrag, der die Ausbeutung von Lohnarbeitern ermöglichen würde, direkt von der Verfassung her ungültig wäre.

Die neue tschechoslowakische Verfassung besitzt auch ideologische, und zwar vor allem theoretische und propagandistische Bedeutung.

Sie stellt eine schöpferische Anwendung der marxistisch-leninistischen Lehre, insbesondere der Lehre über die sozialistische Gesellschaft und den Staat, auf die konkrete Organisation der Gesellschaft und des Staates in der Tschechoslowakei dar. Sie ist eine Frucht der ideologischen Entwicklung nach dem XX. und vor allem nach dem XXI. Parteitag der KPdSU, die durch die Herausarbeitung konkreter Entwicklungstendenzen des Staates und der Gesellschaft in Richtung des Anwachsens der Elemente der künftigen kommunistischen gesellschaftlichen Selbstverwaltung charakterisiert ist. Deshalb finden wir in ihr eine neue, bisher in den sozialistischen Verfassungen nicht verwendete Lösung der Beziehungen zwischen Gesellschaft und Staat, deshalb sind hier neue Elemente im System der Staatsorgane zu erkennen, wie die Betonung des Charakters der Vertretungskörperschaften als Organe der Staatsmacht und der Staatsverwaltung gleichzeitig oder die enge Verknüpfung der Arbeit der Staatsorgane mit der Arbeit der gesellschaftlichen Organisationen.

Indem die neue Verfassung den Staatsbürger mit den Grundlagen der Organisation der Gesellschaft und des Staates bekannt macht, besitzt sie auch eine wichtige propagandistische Bedeutung. Aus diesem Grunde war das Vertrautmachen mit dem Inhalt der Verfassung nicht nur Gegenstand der Diskussion des ganzen Volkes, sondern wurde auch in die Staatskunde an den Mittelschulen, in das Parteilehrjahr und in verschiedene andere Schulungen, die von den Nationalausschüssen oder von gesellschaftlichen Organisationen durchgeführt werden, aufgenommen.

Die neue tschechoslowakische Verfassung hat auch internationale Bedeutung. Der Aufbau einer sozialistischen Gesellschaft, der durch die neue Verfassung fixiert und gefestigt wird, stellt den tschechoslowakischen Beitrag zur Entwicklung des Kräfteverhältnisses zugunsten des Sozialismus im Weltmaßstab dar.

Die tschechoslowakische Verfassung ist die erste Verfassung des aufgebauten Sozialismus, die in einer neuen Situation angenommen wurde, welche durch die Existenz und das Wirken des sozialistischen Lagers gekennzeichnet ist. Sie enthält daher bestimmte neue Anregungen für die Entwicklung konkreter Formen der Organisation der Gesellschaft und für die Entwicklung der sozialistischen Verfassungen.

In einer Zeit, da in fast allen entwickelten kapitalistischen Ländern der reaktionäre Teil der Bourgeoisie an der Macht ist und sich bemüht, die Demokratie so viel wie möglich zu beschneiden, hilft die neue Verfassung mit ihrem tiefen Demokratismus und ihrem sozialistischen Charakter den Werktätigen in den kapitalistischen Ländern, sich von den Vorzügen des Sozialismus zu überzeugen, der allein zum Glück der gesamten Menschheit führen kann. Außerdem dokumentiert die neue Verfassung am Beispiel der Tschechoslowakei, daß ein schon früher, unter dem Kapitalismus industriell hoch entwickelter Staat erfolgreich den Sozialismus aufbauen und dann zu noch höheren Zielen schreiten kann.

Fragen der Gesellschaftsordnung in der neuen Verfassung

Den ersten Platz nehmen in der neuen Verfassung die Grundlagen der Gesellschaftsordnung ein. Es handelt sich um die wichtigsten Bestimmungen, die den Charakter des Gesellschaftssystems ausdrücken und die Grundlage für die weiteren Verfassungsnormen bilden.

Der Artikel 1 der neuen tschechoslowakischen Verfassung bringt drei grundlegende charakteristische Züge des tschechoslowakischen Staates auf innerpolitischem und internationalem Gebiet zum Ausdruck. Vor allem erklärt er, daß die CSSR ein sozialistischer Staat ist, der auf dem festen Bündnis der Arbeiter, Bauern und der Intelligenz basiert und an dessen Spitze die Arbeiterklasse steht. Außerhalb der Deklaration (Präambel) spricht die Verfassung nicht mehr von der Volksdemokratie als Staatsform, selbstverständlich ohne sie aufzuheben. Die neue Verfassung betont in dieser Ausgangsbestimmung zum Unterschied von der Verfassung aus dem Jahre 1948 mehr die Diktatur des Proletariats als das Wesen des Staates. Zweitens bringt Artikel 1 zum Ausdruck, daß die CSSR einen einheitlichen Staat zweier gleichberechtigter brüderlicher Nationen, der Tschechen und der Slowaken, darstellt. Drittens endlich — und das ist etwas Neues in der sozialistischen Verfassungsgeschichte — erklärt Artikel 1 die Zugehörigkeit der CSSR zum sozialistischen Weltssystem. Im Zusammenhang damit unterstreicht die Verfassung die Friedenspolitik der CSSR.

Eine Konkretisierung des Artikels 1 bildet dann die Bestimmung des Artikels 2, die erklärt, daß in der CSSR die gesamte Macht dem werktätigen Volk gehört. Wenn die Verfassung sowohl die Bezeichnung „werktätiges Volk“ als auch den Terminus „Volk“ gebraucht, tut sie das in dem Bewußtsein, daß mit dem Aufbau der sozialistischen Gesellschaft diese Begriffe miteinander verschmelzen werden, denn die sozialistische Gesellschaft ist ausschließlich eine Gesellschaft von Werktätigen. Die Verfassung gebraucht nicht mehr die Formulierung vom Volk als Quelle der gesamten Staatsgewalt (Art. 1 der Verfassung von 1948), weil diese Aussage die Herrschaft des Volkes nicht voll zum Ausdruck bringt.

Das werktätige Volk übt die Staatsmacht durch die Vertretungskörperschaften (Nationalversammlung, Slowakischer Nationalrat und Nationalausschüsse) aus, die vom Volk gewählt und kontrolliert werden und ihm